

### Amtliche Mitteilungen

#### **Bekanntmachung der Stadt Bad Dübener über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „B-Zentrum Einzelhandelsstandort Dommitzcher Straße“ und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat am 19. April 2018 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vorhaben- und Erschließungsplan Einkaufszone Dommitzcher Straße“ vom 25. April 1992 durch den Bebauungsplan „B-Zentrum Einzelhandelsstandort Dommitzcher Straße“ beschlossen. (Beschluss-Nr.: 6-48-356)

Das Plangebiet befindet sich östlich der Innenstadt Bad Dübener bzw. der Dommitzcher Straße und südlich der Durchwehner Straße sowie der Straße Waldhofweg. Der Geltungsbereich, in der Gemarkung Bad Dübener liegend, umfasst in der Flur 5 die Flurstücke 548/2 und 550/2, jeweils teilweise sowie in der Flur 11 das Flurstück 71/2. Überplant wird eine Fläche von ca. 1,7 Hektar. Die Lage des Plangebiets ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden.

- Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Ansiedlung von
- Vollsortimentern des Lebensmitteleinzelhandels mit einer betriebsbezogenen Verkaufsfläche von max. 1.950 m<sup>2</sup>, inklusive Bäckereibetrieb (ca. 90 m<sup>2</sup>)
  - Lebensmitteldiscountmärkten mit einer betriebsbezogenen Verkaufsfläche von max. 750 m<sup>2</sup>
  - Drogeriemärkten mit einer betriebsbezogenen Verkaufsfläche von max. 650 m<sup>2</sup> oder Betrieben mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß Bad Dübener Liste mit einer betriebsbezogenen Verkaufsfläche von max. 650 m<sup>2</sup>
  - Schank- und Speisewirtschaften oder Imbissbetrieben mit einer betriebsbe-

zogenen Verkaufsfläche von max. 100 m<sup>2</sup>

- Dienstleistungsbetrieben und Räumen für freie Berufe
- Festsetzung einer grundstücksbezogene Verkaufsflächenzahl
- Neuordnung der Grundstücksbegrünung
- Neuordnung des ruhenden Verkehrs
- Neuordnung der Niederschlagswasserentwässerung
- Umsetzung einer Ressourcen schonenden, nachhaltigen, ökologischen Bauweise
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

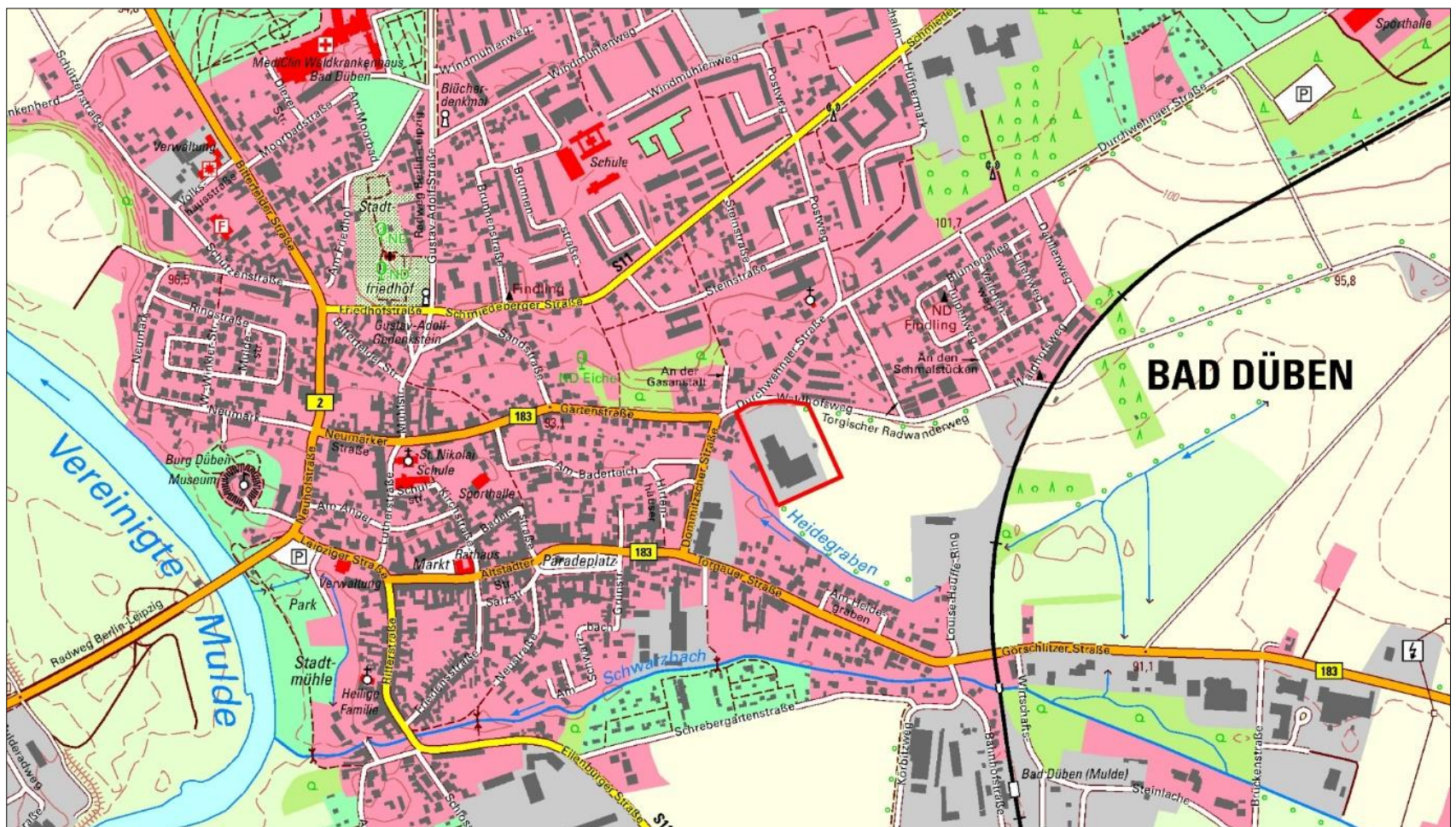
Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat in seiner Sitzung am 06. Juli 2023 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Vorhaben- und Erschließungsplan Einkaufszone Dommitzcher Straße“ in der Fassung vom 20. Juni 2023 samt Begründung und Umweltbericht gebilligt und diesen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden bestimmt. (Beschluss-Nr. 7-42-1095)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes findet im Rahmen einer

#### **Informationsveranstaltung am Dienstag, den 15. August 2023 um 18.15 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Bad Dübener**

statt.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden, gemäß §



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (DIGROK © 12/2021), ohne Maßstab

2 Abs. 2 Baugesetzbuch, wird entsprechend durchgeführt.  
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die vorstehend benannten Planunterlagen sind im Internet auf folgenden Seiten verfügbar:

<https://www.bad-dueben.de/stadtentwicklung/auslegungen/>  
<https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>

Für Rückfragen zur Planung steht neben dem Bau- und Bürgeramt der Stadt Bad Dübener (Telefon 034243/72265, E-Mail [stadt@bad-dueben.de](mailto:stadt@bad-dueben.de)) auch das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon 03362/883610, Fax 03362/88361-59, E-Mail [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) zur Verfügung.

Bad Dübener, den 27. Juli 2023



Astrid Münster  
Bürgermeisterin

## Beschlussübersicht

*Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat am 27. Juli 2023 folgende Beschlüsse gefasst:*

### Beschluss-Nr. 7-43-1098

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages für die befristete Nutzung des Grundstückes Steinlache 8, Flurstück 52/132 der Flur 8 der Gemarkung Bad Dübener (Gewerbegebiet Süd-Ost) mit einer Fläche von 1.942 m<sup>2</sup>, zur Errichtung und Betreibung eines Energiespeichers. Gestattungnehmer ist die KLARON GmbH, mit Sitz in 06120 Halle (Saale), Fuchsbergstraße 25B, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Ronald Klausung. Das jährliche Nutzungsentgelt errechnet sich aus einer fünfzehnprozentigen Verzinsung des Grundstückswertes, welcher sich aus dem aktuellen Bodenrichtwert des Gutachterausschusses des Landratsamtes Nordsachsen ergibt. Die Mindestlaufzeit des Gestattungsvertrages beträgt 20 Jahre.

### Beschluss-Nr. 7-43-1099

Beratung und Beschlussfassung der Benutzungsordnung für den Sportplatz Durchwehner Straße  
Die Benutzungsordnung tritt ab 1. September 2023 in Kraft.

### Beschluss-Nr. 7-43-1100

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener stimmt den Mittelverschiebungen zur Deckung der mit Beschluss BM/414/23 vom 1. Juni 2023 beschlossenen überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 38.941,90 Euro (Verlustausgleich 2023 – Buchungsstelle 57.5.0.02.4135000) und der außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 88.600,93 Euro (Einlage in die Kapitalrücklage – Buchungsstelle 57.5.0.02/1101.7844000) gemäß § 79 Abs. 1 SächsGemO an die Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heid mbH zur Abwendung einer Überschuldung und Erhaltung der Zahlungsfähigkeit 2023 zu.

## Benutzungsordnung für den Sportplatz – Durchwehner Straße der Stadt Bad Dübener

Der Sportplatz – Durchwehner Straße dient vorrangig dem Schul- und Vereins-sport mit Ausnahmegenehmigung auch der Öffentlichkeit der Stadt Bad Dübener.

### § 1 Nutzungszeiten

- Der Sportplatz ist in der Hauptsaison von Anfang März bis einschließlich Ende Oktober geöffnet.
- Die Nutzung der Schulen richtet sich nach dem jeweiligen Stundenplan der Schulen der Stadt Bad Dübener und wird jährlich zum Schuljahresbeginn unter den Schulen neu festgelegt und der Stadtverwaltung mitgeteilt.  
Dabei ist die Sportanlage für den Schulsport grundsätzlich in der Zeit von 7.30 bis 15.00 Uhr, von Montag bis Freitag, mit Ausnahmen der Pflanzeit und außerhalb der Ferien im Freistaat Sachsen, nutzbar.

- Außerhalb der Schulsportzeiten kann der Sportplatz von Vereinen und Sportgruppen auf der Grundlage eines Belegungsplanes genutzt werden. Die Nutzung ist bei dem zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung zu beantragen. Auf eine Nutzungsgenehmigung besteht kein Anspruch.  
Sportveranstaltungen (Wettkämpfe und Turniere) werden in der Regel samstags oder sonntags durchgeführt, sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Für Einzelveranstaltungen ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung ein Antrag zu stellen. Im Antrag sind die Nutzungsart, sowie Beginn und Ende einschließlich der Verantwortlichen / Veranstalter der Veranstaltung genau zu benennen.
- Zur Durchführung der Unterhaltungspflege macht es sich erforderlich, einmal wöchentlich den Sportplatz zu sperren. Die Terminabstimmung erfolgt jährlich neu mit den Nutzern.  
Einer Nutzung kann widersprochen werden, wenn öffentliches Interesse oder andere wichtige Gründe eine Aufhebung erfordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - Arbeiten an der Sportanlage auszuführen sind
  - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine erhebliche Beschädigung der Sportstätte zu erwarten ist (Regen, Frost, Schnee oder Tauwetter)
  - der Benutzer vorsätzlich gegen diese Benutzerordnung verstößt
  - der Benutzer die Sportstätte anderen Interessenten überlässt oder
  - der Übungsbetrieb oder die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

### § 2 Art der Benutzung

- Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie sind nach dem Gebrauch an den hierfür vorgesehenen Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen. Entstandene Schäden sind der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- Der Übungsbetrieb und Veranstaltungen sind nur bei Anwesenheit mindestens eines erwachsenen Verantwortlichen auf dem Sportplatz gestattet.
- Das Tor am Zufahrtsweg ist außerhalb der Nutzungszeiten geschlossen zu halten. Über Änderungen der Nutzungszeiten entscheidet das Fachamt der Stadtverwaltung.
- Das Fußballspielen ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Für Wettkämpfe und Turniere können vom Fachamt der Stadt Bad Dübener, nach vorheriger Beantragung, Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
- Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- Die Verwendung von offenem Feuer, sowie das Rauchen sind auf dem gesamten Sportplatzgelände verboten.
- Mit dem Ende der Nutzung ist jeglicher Unrat aufzunehmen und zu entsorgen. Kleine entstandene Schäden sind selbst zu beheben bzw. der Stadtverwaltung zu melden.
- Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Gerätschaften müssen pfleglich behandelt und nach der Benutzung unverzüglich zurückgeräumt werden.

### § 3 Kosten der Benutzung

Die Kosten der Benutzung für Vereine und Sportgruppen richten sich nach dem jeweils gültigen Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Dübener für die Beteiligung an den Betriebskosten durch die Sportvereine für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportplätze pro tatsächlich genutzter Stunde.

### § 4 Übungsbetrieb

- Die Sportanlage darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Übungsleiters betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Benutzerordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebs verantwortlich.
- Der Sportplatz soll nur in Sportkleidung und mit dem für die Sportfläche zulässigen Schuhwerk betreten werden. Im Innenbereich der Sportanlage (Rasenfläche) ist das Benutzen von Fußballstollen grundsätzlich verboten.
- Vorhandene Geräte können mit Absprache der Stadtverwaltung benutzt werden und müssen pfleglich behandelt werden.

#### Impressum

**Amtsblatt der Stadt Bad Dübener**

**Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

**Herstellung und Vertrieb:** Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

- d) Eine Nutzung durch die Freizeitsportler und Einzelpersonen ist nur möglich unter Einhaltung der Benutzungsordnung.
- e) Die Sportanlage ist nach Benutzung in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen, sodass eine Pflege (Mähen, Dünger streuen, Walzen, etc.) der Anlagen durch die Stadtverwaltung nicht behindert wird.

### § 5 Besondere Veranstaltungen

- a) Die Benutzung der Sportstätten wird ausschließlich für sportliche Zwecke gestattet. Für die Abhaltung anderer Veranstaltungen ist die vorherige Genehmigung der Stadtverwaltung einzuholen.
- b) Veranstaltungen im Rahmen des Vereinssports sind in alleiniger Verantwortung des Benutzers zu organisieren. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- c) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebene Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind (z. B. ordnungsbehördliche Erlaubnisse). Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- d) Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und Auskunft zu erteilen.
- e) Bei einer Lärmbelästigung hat der Verantwortliche der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

### § 6 Haftungsausschluss

- a) Das Betreten und die Benutzung der städtischen Sportplätze erfolgen auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt, auch in Bezug auf ihre Bediensteten, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen stellen die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Verwaltung oder sonstiger Dritter für Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung entstehen, frei.
- b) Vereine, Verbände, Institutionen, Einzelpersonen verzichten auf eigene Ersatzansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen für den Fall ihrer Inanspruchnahme gegen die Stadt.
- c) Vereine, Verbände, Institutionen, Einzelpersonen und Veranstalter haften im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die der Stadt in Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage entstehen.

### § 7 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können von der Stadtverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden. Das Verbot erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Es gilt vom Tage der Zustellung an.

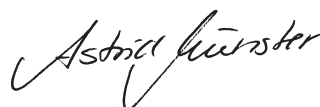
### § 8 Halten und Parken

Fahrzeuge aller Art sind nur auf den vorgesehenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Sind solche Plätze nicht vorhanden, dürfen die Fahrzeuge nicht auf Zugangswegen, insbesondere Rettungs- und Fluchtwege und auf dem Sportgelände abgestellt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Versorgungs- (anschließend haben diese das Gelände wieder zu verlassen), Sanitäts-, Feuerwehr- und Polizeifahrzeuge.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft.

Bad Dübener Heide, 28. Juli 2023



Astrid Münster  
Bürgermeisterin



## Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide

### Ortsübliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Der Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide hat in seiner öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 02.08.2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 festgestellt.

Gem. § 34 Abs.2 SächsEigBVO wird der Beschluss-Nr. VS 06/2023 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide zum Jahresabschluss 2020 hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2020 des ZAWDHD auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung von der Terpitz Bast Ronneberger GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig und der örtlichen Prüfung wie folgt fest:

<b>1. Feststellung des Jahresabschlusses</b>	
<b>1.1. Bilanzsumme</b>	<b>41.225.105,62 €</b>
1.1.1. Davon entfallen auf der Aktivseite auf	
Anlagevermögen	38.831.290,37 €
Umlaufvermögen	2.393.815,25 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.1.2. Davon entfallen auf der Passivseite auf	
Eigenkapital	9.463.151,25 €
Sonderposten für Zuwendungen zur	
Finanzierung des Anlagevermögens	17.961.302,53 €
Rückstellungen	235.968,31 €
Verbindlichkeiten	13.564.683,53 €
<b>1.2. Jahresüberschuss</b>	<b>126.253,09 €</b>
1.2.1. Summe der Erträge	3.091.027,91 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	2.964.774,82 €

### 2. Verwendung des Jahresüberschusses

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 34 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO, den Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 126.253,09 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

### 3. Entlastung der Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzenden wird gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 SächsEigBVO Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt.

Die Terpitz Bast Ronneberger Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und am 28. Oktober 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften

geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung sowie der deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbeson-



